Zentrales Gebäudemanagement Schwerin Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

Bearbeiter: Herr Schlick Datum: 10.06.2020

7. Sitzung des Werkausschusses (Sondersitzung) am 23.06.2020

TOP 3.3: Beschlussvorlage Vermietung von PKW-Stellplätzen an städtischen Schulen

Beschlussvorschlag:				
Der Vermietung von PKW-Stellpl	ätzen a	n städtischen Sch	nulen wird	zugestimmt.
Beschlussempfehlung:				
Dem Beschlussvorschlag wird zu	ıgestimı	mt.		
Beratungsergebnis:				
Beschlussfähig		Ja		Nein
Laut Beschlussvorschlag				
Ja				
Nein				
Enthaltung				

Abweichender Beschlussvorschlag

Vorsitzender des	Schriftführer
Werkausschusses	

Anlage:Begründung

Ulrich Bartsch Werkleiter Anlage 1

Begründung:

1. Sachverhalt / Problem

Bislang werden PKW-Stellplätze an städtischen Schulen unentgeltlich genutzt. Gemäß § 56 Abs. 3 und 4 KV-M-V darf die Gemeinde Vermögensgegenstände Dritten überlassen, sofern sie nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Sind städtische Flächen für die eigene Nutzung entbehrlich und werden sie Privatpersonen überlassen, müssen sie zum sogenannten vollen Wert vermietet werden. Die Ermittlung des Wertes erfolgt auf der Basis der aktuellen Bodenrichtwerte. Der Zeitpunkt der entgeltlichen Überlassung wurde auf den 1.8.2020 festgelegt um bis dahin Schulen und Nutzer rechtzeitig zu informieren und notwendige Kennzeichnungen der Flächen vorzunehmen.

Nach Einschätzung des ZGM sind bis zu 360 Stellplätze (optimistische Annahme) an Schulen vermietbar. Bei Zugrundelegung eines Mietzinses von durchschnittlich 25 € je Stellplatz wird mit Einnahmen in Höhe von 9.000 € monatlich, mithin 108.000 € p.a. gerechnet (rein kalkulatorisch 9225 €/mtl. = 110.700 €/p.a.). In dieser Höhe würde sich der von der Schulverwaltung zu erstattende Aufwand für die Tätigkeit des ZGM reduzieren. Die Maßnahme hätte somit positive Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Die Vermietung von Stellplätzen ist umsatzsteuerpflichtig, sodass die zu schließenden Mietverträge für die o.g. Miete zuzüglich Umsatzsteuer ausweisen werden.

Die Vermietung ist als Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung vorgesehen. Der im Haushaltssicherungskonzept bzw. -programm enthaltene Prüfauftrag wird hiermit umgesetzt.

Die Vorlage soll nach der Befassung der Dezernentenberatung im Werkausschuss beraten und beschlossen werden.